

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 26. Oktober 1951

Nr. 125

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 12.10.51 | Preisverordnung Nr. 195 — Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken | 939 |
| 13.10.51 | Preisverordnung Nr. 196 — Verordnung über die Preisbildung im Buchdrucker-Handwerk | 940 |
| 15. 10. 51 | Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 196 — Preisbildung im Buchdrucker-Handwerk | 941 |
| 15.10.51 | Preisverordnung Nr. 197 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen | 942 |
| 15. 10. 51 | Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 197 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen | 943 |
| 15.10.51 | Preisverordnung Nr. 198 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben | 944 |
| 16.10.51 | Preisverordnung Nr. 199 — Verordnung über die Preisbildung im Handschuhmacher-Handwerk | 946 |
| 16.10.51 | Preisverordnung Nr. 200 — Verordnung über die Preisbildung im Posamentenmacher-Handwerk | 947 |
| 16. 10. 51 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 67 — Preisbildung im Mechaniker-Handwerk | 949 |
| 17. 10. 51 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 136 über Preise für Textilwaren | 949 |
| 18. 10. 51 | Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 199 — Preisbildung im Handschuhmacher-Handwerk | 952 |
| 18. 10. 51 | Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 200 — Preisbildung im Posamentenmacher-Handwerk | 953 |
| 22. 10. 51 | Anweisung über die Veröffentlichung der vorfristigen Erfüllung von Aufgaben aus den Volkswirtschaftsplänen | 954 |

i Preisverordnung Nr. 195. Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken.

Vom 12. Oktober 1951

§ 1

(1) Der sachliche Geltungsbereich der Preisverordnung umfaßt den Leihverkehr mit Gewebesäcken, die beim Versand von landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnissen Verwendung finden.

(2) Unter Leihverkehr im Sinne dieser Preisverordnung ist die Überlassung von Säcken zu verstehen, die der Lieferer dem Empfänger der Ware mit der Verpflichtung zur Rückgabe innerhalb einer bestimmten Frist zur Verfügung stellt.

(3) Unter die Bestimmungen dieser Preisverordnung fällt nicht die Vermietung von Säcken durch Unternehmen, welche sich damit gewerbsmäßig befassen. Für diese Unternehmen gelten Sonderbestimmungen.

§ 2

(1) Es bleibt den Eigentümern der Säcke überlassen, diese durch Aufdruck als Leihsäcke zu kennzeichnen und mit ihrer Firmenbezeichnung zu versehen.

(2) Die Säcke dürfen für andere als die vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden.

§ 3

(1) Der Empfänger gesackter Ware ist verpflichtet, die Leihsäcke pfleglich zu behandeln und sie in sauberem Zustande innerhalb der nachstehend genannten Fristen, vom Tage der Absendung der Ware an gerechnet, zurückzugeben:

industrielle Verarbeitungsbetriebe und Großhandel sowie VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. und Handwerksgenossenschaften

innerhalb von 4 Wochen,

Handwerksbetriebe und Einzelhandel sowie landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe

innerhalb von 2 Wochen.

(2) Die Rückgabefristen, außer für Getreide- und Kartoffelsäcke, verlängern sich um den Zeitraum, während dessen der Empfänger auf Grund einer schriftlichen Weisung der bei den Räten der Städte und Kreise bestehenden Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft, für Erfassung und Aufkauf oder für Handel und Versorgung die Ware lagern muß. Sie verlängern sich ferner um den Zeitraum, innerhalb dessen ein Versand aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist.